

STAATS- UND UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK HAMBURG  
CARL VON OSSIETZKY Von-Melle-Park 3 · D-20146 Hamburg



Titel:

Autor:

Purl: [https://resolver.sub.uni-hamburg.de/kitodo/PPN1754726119\\_18940615](https://resolver.sub.uni-hamburg.de/kitodo/PPN1754726119_18940615)

## Rechtehinweis und Informationen

Der Inhalt ist gemeinfrei. Das Digitalisat darf frei genutzt werden.



Zum Zwecke der Referenzierbarkeit und einem erleichterten Zugang zum Original bitten wir um folgenden Hinweis bei der Nachnutzung:

Original und digitale Bereitstellung:  
Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky  
+ Signatur + Link zum Digitalisat

Qualitativ höherwertige Reproduktionen können in verschiedenen Formaten und Auflösungen kostenpflichtig erworben werden. Gebühren werden entsprechend der Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken der Freien und Hansestadt Hamburg erhoben.

Sollten Sie das Objekt in Ihrer eigenen Veröffentlichung verwenden, würden wir uns freuen, wenn Sie uns darüber informieren und uns die bibliographischen Angaben Ihrer Publikation mitteilen. Wir freuen uns natürlich sehr, wenn Sie uns zur Information sogar ein Belegexemplar der Publikation zukommen lassen können.

Kontakt für Nachfragen:  
Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg - Carl von Ossietzky -  
Von-Melle-Park 3  
20146 Hamburg  
[auskunft@sub.uni-hamburg.de](mailto:auskunft@sub.uni-hamburg.de)  
<https://www.sub.uni-hamburg.de>

# Hamburger Echo.

Freitag, den 15. Juni 1894.

Das „Hamburger Echo“ erscheint täglich, außer Montags.  
Der Abonnementspreis (inkl. „Die Neue Welt“) beträgt durch die Post bezogen (Nr. des Postkatalogs 2844) ohne Eingangsbeitrag 1/4 M.; durch die Postbezugsstellen 36 S. frei in's Haus.  
Verantwortlicher Redakteur: C. Geine in Hamburg.

Anzeigen werden die festgesetzten Preise oder deren Raum mit 20 S. für den Arbeitsmarkt, Vermietungs- und Familienanzeigen mit 20 S. berechnet.  
Anzeigenannahme in der Expedition (bis 6 Uhr Abds.), sowie in sämtl. Annoncen-Büreau.  
Redaktion und Expedition: Große Theaterstraße 44 in Hamburg.

## Bürgerlich-republikanischer Verfassungs-Anarchismus.

Einige unserer amerikanischen Parteigänger, die „New Yorker Volks-Zeitung“, konstatierte kürzlich, daß die dortige Arbeiterklasse anfangs, ganz schlichteren zu begreifen, wie sehr die so lange Jahregehende für heilig und unantastbar gehaltene Bundesverfassung längst sich als unvereinbar mit den berechtigten Interessen der Arbeiterklasse erweisen habe. Das ist nur zu wahr. Diese Verfassung ist in mehr als einem Punkte un-demokratisch. Geradezu ein Hindernis aber auf dem demokratischen Prinzip ist zweifellos die Einrichtung, welche ernannte Oberbundesrichter das entscheidende Wort in der Verfassungs-Auslegung verleiht. Daß diese Richter der herrschenden Klasse angehören und deren Sonderinteressen zu wahren und zu fördern sich bemühen, versteht sich von selbst und bedarf wohl kaum der Erwähnung. Man hat es da mit einer geradezu ungeheuerlichen Institution für ein angeblich „demokratisch“ regiertes Land zu thun. Die gesetzgebende Körperschaft ist bei einem oder dem anderen Staates möge zeitweilig zu Gunsten der Arbeiter beschließen, was sie wolle — wenn das betreffende Gesetz den Herrschenden und Ausbeutungs-Interessen des Kapitalismus gegenüber ist, so finden sich Richter, welche, wie in allen Krisen und Wahlen richtigerweise Justizerei, die legislativische Maßnahme als „verfassungswidrig“ und demnach ungültig erklären. Besonders charakteristisch sind folgende Thatsachen:

Nach langem Kampfe war es den Arbeitern des Bundesstaates Illinois, mit Unterstützung des Gouverneurs Altgeld, gelungen, die Legislative zum Erlass eines Gesetzes zu bestimmen, welches das stürmische Trade-Union-System verbietet. Und deren Befehl wurde bekannt, welche Bewandnis es mit diesem System hat, und daß ein gesetzliches Verbot desselben in England, Deutschland und anderen europäischen Staaten längst existiert. In Amerika, speziell im Staate Illinois, hat die Handhabung desselben seitens der Unternehmer schon oft zu heftigen Kämpfen zwischen diesen und den ausgedehnten Arbeiter geführt. Auch im gegenwärtigen großen Arbeiterstreik handelt es sich auf Seite der Arbeiter hauptsächlich um die Befreiung dieser schändlichen Einrichtung.

Aber den Unternehmern, den großmächtigen Kapitalisten, ist dieses viel zu kostbar, als daß sie ohne Weiteres darauf verzichten wollten. Sie haben ja gut bezahlte Richter in Diensten, nicht minder wie bewaffnete Streife, die sich „Polizei“ nennen und gelegentlich zu größeren Exzessen der heiligen kapitalistischen „Ordnung“ wechselfache Arbeiter zusammenzuführen. Beide Theile, die Richter und die Polizei-Streife, arbeiten einander vorzüglich in die Hände. Raum war das Trade-Union-Verbot von der Illinoiser Legislative erlassen, so erklärte die dortige „Supreme Court“ dasselbe für „unconstitutionell“ mit der Begründung, daß es die von der Verfassung gewährte Kontraktfreiheit beeinträchtigt. Gleich darauf verfuhr man in derselben Weise das neue Illinoiser Arbeitsgesetz für Frauen zu annullieren!

Diese Schandjustiz, welche sich auf die größte Bundesverfassung stützt, machte unter der Weiterentwicklung so großen Mut, daß die Legislative von Illinois als gewöhnliche erachtete, folgenden Zusatz zur Staatsverfassung anzunehmen: „Es wird beschloffen, daß die Staatsgesetzgebung das Recht hat, und daß es ihre Pflicht ist, alle Gesetze zu erlassen und für ihre Vollziehung zu sorgen, die sie für notwendig hält, um Kontrakte, Verbindungen und Beziehungen, welche zwischen Korporationen und ihren Angestellten bereits bestehend oder von Zeit zu Zeit entstehen mögen, zu regeln und zu kontrollieren.“

Offenbar verheißende amerikanische Wähler geben allerdings in zunehmender Weise der Ueberzeugung Ausdruck, daß mit diesem Zusatz wenig oder gar nichts gegen die richterliche Willkür geholfen sei. Derselbe ist offenbar insofern mangelhaft, als er der gesetzgebenden Versammlung nur in Beziehung auf Kontrakte zwischen Arbeitern und Korporationen die gegenüber der richterlichen Willkür erforderliche Nachvollkommenheit

einräumt. In Betreff der Kontrakte zwischen einzelnen Arbeitgebern und ihren Arbeitern über die Sache beim Asten!

Aber das ist noch nicht Alles. Ein kapitalistisches Organ, der „Anzeiger des Westens“, bemerkt zu dem betreffenden Zusatz:

„Ob die Annahme des Amendements überhaupt Abhilfe schaffen würde — wenn auch nur für Korporations-Arbeiter — bleibt gleichfalls fraglich. Das Obergericht mag ja die Kontraktfreiheit ebenso gut aus der Bundesverfassung herausheben, in der auch nichts davon zu lesen ist, und im ersten Falle wäre ja auch das Amendement ungültig, weil angeblich gegen die Verfassung verstoßen.“

Mit diesem Trost dürften die Kapitalisten zufrieden sein können. Nicht minder beachtenswert ist folgender Fall: In Philadelphia hat ein Richter einen Sozialisten das Bürgerrecht verweigert. Das Philadelphia-Tageblatt schreibt hierzu:

„Der republikanische Politiker Butler, der durch die Ernennung eines einzigen Präsidenten hiesiger Bezirks-Bundesrichter geworden ist, hat einem Applicanten das Bürgerrecht verweigert, weil er Mitglied der Sozialistischen Arbeiterpartei und weil die Plattform dieser Partei „imimical“ (feindlich, entgegengekehrt, widerlaufend) der Regierung sei. Wenn die Rechtspredung dieses Mannes allgemeine Gültigkeit erhält, so können also Sozialisten in den Vereinigten Staaten nicht Bürger werden. Das wäre dann wohl der Anfang zu einer Ausbreitungsgesetzgebung, mit welcher man die unheimlichen Maß-Aktens“ dieses politischen Glaubensbekenntnisses einfach kurzer Hand aus dem Lande weisen und so die guten Amerikaner vor Anfechtung bewahren könnte.“

„Besagter Judge hat sich wohl gehütet, zu sagen, weshalb die Plattform der Sozialistischen Arbeiter-Partei der „Regierung“ feindlich sein soll. Dazu wäre er einfach nicht, oder doch nur durch Ferkelrederei, fähig gewesen. Es ist wahr, daß die Verwirklichung einzelner Punkte der Plattform die Abänderung der Verfassung bedingt. Aber braucht man sich erst um Thomas Jefferson zu bemühen, um das Recht des Volkes, eine solche Veränderung vorzunehmen, darzulegen? Der eine oder der andere Punkt des Programms mag dem Mann Butler nicht gefallen, der Richter Butler hat darüber amlich keine Meinung zu haben. Er kann einem Applicanten das Bürgerrecht nur verweigern, 1) wenn er nicht einen moralischen Lebensstandard gefordert, 2) wenn er der Verfassung der Vereinigten Staaten nicht ergeben (attached) ist und 3) wenn er nicht der Ordnung und dem Frieden der Vereinigten Staaten geneigt (disposed) ist. Der Applicant war in diesem Fall ein sehr intelligenter Mann, der englischen Sprache vollkommen mächtig, mehr als fünf Jahre im Land, mehr als zwei Jahre im Besitz seines eigenen Papiers und hatte den vorchriftsmäßigen Bürgen. Daß die sozialistische Plattform republikanisch und nicht monarchistisch ist, bedarf kaum der Erwähnung; daß die von den Sozialisten erstrebten Reformen und auch die Revision der Verfassung auf legalen Wege durchgeführt werden sollen, gewiß die Thatsache, daß sie eine politische Partei und nicht eine Konspiration bilden. Die Abweisung aber erfolgte lediglich auf eine theoretische soziale und politische, immerhin aber republikanische und demokratische Ansicht hin und keine Verfassung gibt dem Richter das Recht, eine solche Abweisung zu verfügen. Er selbst ist „imimical“ der Verfassung der Vereinigten Staaten, nicht der Applicant, denn er tritt den Grundsatzen der Meinungsfreiheit und des Strebens nach Gleichheit mit Füßen.“

„Der Sozialismus ist der Verfassung oder „Regierung“ nicht entgegengekehrt. Wäre er das, so müßten die Vereinigten Staaten, Pöhl, die öffentlichen Schulen und die Gerichte selbst, die eine gemeinsame, korporative Einrichtung sind, abgeschafft werden, wobei freilich nicht viel verloren wäre, wenn Leute wie dieser Mann Butler auf den Richterbänken säßen.“

Die Kapitalistischen Wähler billigen selbstverständlich die Verfassung Butlers; sie behaupten, er sei „gang in Rechte“, denn die Sozialisten wollen die Regierung führen. Ja, ein Fabrikanten-Blatt, die „Press“, läßt Butler „ein gesundes Prinzip proklamieren und ein gutes Beispiel geben!“

Wegen der Verfassung des Butler giebt es keine „Dein Arbeitgeberin gewesen, aber nun nimm“, „schreit die Andere.“ „Her mit mein Flachs! Das erhebt in der Zeit gehört, daß du ein“ Straf hat verübt denken bei. Her sag ich mit dem, was mein ist — so zu Euer hat ich Vertrauen mehr.“ Und ihre großen Augen blicken im Kreise herum, als suchten sie Weisheit.

„Nicht ein Wort erwidert Margel. Sie zieht ein Schußloch auf und nimmt den zusammengewundenen Flachs vor, währenddem reißt das Weib den anderen jammert der Saute vom Rad.“

„Was ist's mit dir?“ fragt die Weiberin dann und sieht die drei Männer an und die nicken gravitätisch mit dem Kopfe: „Recht hat!“

„Recht hat!“ sagt Margel. „Es stimmt!“ Die Angelberin lacht häßlich. „Noch stimmt!“ Man sieht, daß Margel mit drohenden Blicken vor ihr. „Neh nicht an — th's ist, Weib, denn sonst laßt ich in dir verfallen. Und nur sagst daß die Thür, eh ich in's Haus weichen thur.“

„Ob vor den Blicken oder den Worten, die Fremde wieder zurück und sagt auch nicht eher, als bis sie das Weib erreicht hat.“ „Ein Jedes muß auf seine Sachen schauen — und wo's Reizen können bin ich, trag ich nie zu — hat ja wegen Diebstahls sitzen müssen.“

„Der Jörg hat hat sich angesehen, diesen Blick der Margel kennt er — er weiß ganz genau, warum der ihn getroffen hat. Sein Eddam spricht ihn am Kemer. „Stimm laß mich heim!“

Appellation; er ist in solchen Sachen juristisch. Jar. Der Abgewiesene kann sich Hülfe nur bei einem anderen Richter versuchen.“

Alle diese Vorgänge lassen erkennen, was es mit der bisher genannten „demokratischen“ Verfassung und Verwaltung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika auf sich hat. In dieser Verfassung besitzen die Kapitalisten der „großen Republik“ ein Votum, wie es die Kapitalisten keiner Monarchie ihr eigen nennen können. Auf verfassungsmäßiger Basis ist die Willkür von oben nach unten förmlich organisiert. Und dieser Willkür gegenüber ist das Wort von „Volksregierung“ und „Volks-Souveränität“ eine feste Lüge. Obenan steht der Senat der Vereinigten Staaten, welcher förmliche Macht besitzt, als das Repräsentantenhause und somit ein Hindernis für den Volkswillen ist. Dann kommt der Präsident mit seinem Vetorecht, das ebenfalls dem empfindlichen Mißbrauch dienen kann und schon oft genug gedient hat. Ueber der Gesetzgebung steht dann noch, wie wir gesehen haben, die Oberbundesgerichtsbarkeit, welche sich die Verfassungs-Auslegung zu Gunsten der herrschenden Klasse angelegen sein läßt. Und dazu kommt dann noch die Willkür der einzelnen Bundesrichter in der Verfassungs-Auslegung, wie in dem mitgetheilten Falle Butlers.

Durchaus zutreffend hat kürzlich ein Engländer, Mr. Stead, in einer in englischen Blättern veröffentlichten Schilderung amerikanischer Zustände die geprüfte „Souveränität des amerikanischen Volkes“ ein „Baby in Windeln“ genannt — eine „Souveränität in Worten“, die durch die That verpöht und in die Luft gestraßt wird. Und er bemerkt dazu:

„Wenn ein Engländer es sagt, er glaube an Volksregierung und Volkssouveränität, so meint er, was er sagt. Er meint dann: wenn eine Volksmehrheit durch die Wahlbestimmung ihren Willen kundgeben hat, dann soll keine Macht der Erde der Ausführung dieses Willens hinderlich entgegengehen. Der Amerikaner aber giebt sich den erklärten Willen der Nation so wie viel ein Kusse. Die ganze Nation wird von der toten Hand der Entwurfer der Konstitution — durch die Vertreter regiert. Und es findet keine Wahl, sondern eine Auswahl statt. Nicht das Volk erwählt, sondern einige Kapitalisten wählen für das Volk die Herrscher aus.“

Auf der Basis der längst veralteten Bundesverfassung macht sich das Regiment der denkbar brutalsten Sonderinteressen-Mehrheit, die Willkür einer scham- und gewissenlosen, nur auf Unterdrückung und Ausbeutung der arbeitenden Klasse bedachten Plutokratie breit. Es ist notwendig, daß das gelegentlich gesagte wird. Gut für die Amerikaner mit ihrem bornierten Stolz auf die angebliche „Freiheit“, die sie genießen, den angeblichen „demokratischen“ Volkswillen, durch den sie regiert werden, — und gilt auch für die Europäer, die sich noch einbilden, die Vereinigten Staaten von Nordamerika seien das „Elorado der Bürgerlichen Freiheit“.

Wie weit entfernt sie davon sind, das zu sein, zeigen die mitgetheilten Thatsachen. Je eher die Arbeiterklasse drüben im Stande ist, sich ein Schicksal zu machen, je besser. Dazu aber ist erforderlich, daß sie weit energischer als seiters selbstständig in die politische Aktion eintritt und ihre einseitig organisierte von einem Willen geleitete politische Macht der Willkür des Kapitalismus und seiner Kreaturen entgegenstellt. Dann erst, wenn diese Willkür überwinden ist, werden die Vereinigten Staaten des Namens „Republik“ würdig sein und eines wahrhaft demokratischen Regiments genießen. Jetzt stellen sie mit all ihren Einrichtungen nur eine Organisation für die Zwecke des kapitalistischen Anarchismus unter herrschlicher Verwaltung auf das demokratische Prinzip dar.

## Von der Bekkühne.

Das Resultat der Reichstags-Erfahrungswahl im 6. Schleswig-Holsteinischen Wahlkreise liegt nunmehr insofern vor, daß wir mit Sicherheit sagen können: es hat eine Stichwahl zwischen dem Kandidaten der Sozialdemokratie, G. Geine, und dem Kandidaten des nationalen Liberalen, konfessionellen Missionars, Margarinefabrikanten Mörke, stattgefunden. Unsere Partei hat alle Kräfte, mit denen Resultat zu gewinnen ist. Die Erfüllung der in weiten

für sehr gelehr, nur wissen sie nicht recht, was sie aus seiner Wissenschaft machen sollen. „War kennt ich schon von Weitem an seinem abgetragenen Hütlein und dem schiefen Leberock, dessen Zolchen stets weilt absehen, denn er summt auch auf seinen Wegen allerlei Gelein.“

„So ist's wahr? Ich hab's nicht glauben können, was sie da dranhin sagen.“ „Margel stellt ihn traulich an. „Nun bin ich völlig einjam — aber's thut mir gut, wenn ich jetzt denken kann, der Herrs Damian nicht ihn auch nicht gern — geht schon wie dem Wadger?“

„Eben drum komm ich“, sagt der Leber und zieht die drei gewaltigen Männer der Weib nach an. „Diesmal ist die Bekkühne wieder ein wenig zu vorzüglich gewesen.“ „Sie machen dabei recht dumme Gesichter.“ „Der Herrs letzter Fund, die antike Mörke, ist der Altersgruppenjammung einverleibt und hat dem Fieber eine Anwesenheit und ein Fundgeld elugetragen. Ich selber bin unten in's Entgelt gewesen.“

„Nicht desto weniger hat die Sozialdemokratie wieder den gemäßigten Anführer der Gegner in glänzender Weise ihre im vorigen Jahre gewonnene Position behauptet. Das geringe Weniger an Stimmen fällt gegenüber dem erweiterten ungenügenden Umfange nicht ins Gewicht. Der national-liberal-konfessionelle Kandidat, wie auch der freisinnige haben verhältnismäßig erheblich mehr Stimmen gegenüber dem Verlust der Hauptwahl von 1893 eingeholt als unter Kandidat.“

Das Wahlergebnis der Stimmen für den antikapitalistischen Kandidaten ist offenbar auf die Unterdrückung des Bundes der Handwerker zurückzuführen, die von diesem bekanntlich offen proklamirte Willkür. Es würde deshalb unzulässig sein, aus diesem Wahlergebnis auf ein Erstarren der antikapitalistischen Sache selbst zu schließen. Wahrscheinlich dieser Art rechtlicher einer solchen Schluß nicht.

Daß Herr Mörke die Ehre zu Theil wird, mit unserem Kandidaten in der Stichwahl sich messen zu müssen, dürfte er wesentlich dem Umstande zu danken haben, daß er und seine Mitarbeiter im Wahlkampf ein persönlicher Beeinflussung besonders länderer Wähler nicht haben lassen. Herr Mörke steht ja in unangenehmer Geschäftserbindung mit vielen länderlichen Gemeinden und wir kennen die Einflüsse, die da hinter den Kulissen gehobelt haben, ganz genau. Ohne Zweifel hat Herr Mörke sich bemühen lassen, das in ihm geerbte in seiner Rechnung zu halten aber gewisse Dinge, Beschäftigung und Freigabe, er hat in tendenziöser Weise persönliche Beziehungen unserer Gewerkschaften, um Stimmung gegen unsere Kandidaten zu machen. Das soll ihm nicht gut bekommen! Wir werden ja dann sehen, ob es ihm und seinen Freunden gelingt, eine „Mörke-Wahl“ zu bewerkstelligen.

Für heute beschränken wir uns darauf, zu versichern, daß unsere Partei mit gesteigerter Energie, mit beispiellosem Opferwille und mit ruhiger Siegesgewissheit in den Entscheidungskampf eintreten wird!

Eine Stichwahl zum Reichstage wird aller Wahrscheinlichkeit nach demnächst auch im 6. schleswig-holsteinischen Wahlkreise stattfinden müssen, weil die schon einmal im Interesse der Erhaltung des Wandbats für die Fortdauer der verfassungsmäßigen Ernennung des Herrn v. Buchta zum Bundespräsidenten in der Reichstagswahl vollzogen werden soll. Wie die Verhältnisse im Wahlkreise liegen, erklärt ein Werkbühnen-Korrespondent der „N. N. Ztg.“, wird derselbe von den Konventionen, die ihm jetzt zum ersten Male innehaben, schwerlich behauptet werden, wenn die Wiedererhebung des Herrn v. Buchta eine Neuwahl zur Folge hat, sondern er geht entweder wieder in den Besitz der Liberalen nicht Wählerkreise über oder aber, was noch wahrscheinlicher ist, in denjenigen der Sozialdemokraten. Herr v. Buchta hat durch eine gewisse Inaktivität gegenüber möglichen Forderungen manche Forderungen gegen sich in's Unheil gebracht. Vom Stande der Kandidatur des Herrn Buchta aufgestellt, hat er den Erwartungen der Wähler insofern nicht entsprochen, als er bei der Abstimmung über den Kandidaten Antrag trotz seiner Anwesenheit im Hause nicht für denselben gestimmt hat. Der Korrespondent meint, wenn die liberale Partei die Lage gehörig zu nutzen weiß, so sei die Wiedererhebung des Reichstagsmandats möglich und bei gehöriger nachhaltiger Arbeit sogar wahrscheinlich, trotz der ägyptischen Kräfte der Sozialdemokratie. Unsere Werkbühnen-Gewerkschaften werden aber, wenn es zur Wahl kommt, sicher Alles aufbieten, dem Liberalismus die Hoffnung zu verwehren.

Der Besänger-Schwindel bei der Nachwahl in Pflauren wird noch ein gerichtliches Nachspiel haben. Herr Hans Blum hat sich moralisch gezwungen gesehen, gegen unsere Gewerkschaften und Arbeiter wegen des untern Lesens bekannten Flugsblattes, das die Antwort gab auf die ebenso unverfrorene wie fälschliche Verleumdung, die deutsche Sozialdemokratie hätte von Pflauren Geld genommen, Anklage zu erheben. Da jedoch Herr Hans Blum ja Gelegenheitsarbeiter für seine Behauptungen den Beweis zu erbringen. Eine einfache Klage wegen formeller Verleumdung würde doch das offene Zugeständnis sein, daß

„Mit ein Heller darf von der Summ“, schreibt Margel eifrig. „Jörg hat ein lauges Gesicht gemacht.“ „Eine obdunkelnde Glanzbrünn bringt Jörg? Ja —“ dabei lacht er grinnig, „warum sind wir denn auch Nachts ausgegangen, ihn zu fangen?“

„In spür's, Herr Damian“, sagt Margel, „er grabt und sucht immer mehr für Euch — er ist fort in die weite Welt.“ „Der Schindler wird auch unruhig“, merzelt Jörg dem Wapert zu.

„Et, aber mein' Klug, in der Ihr Jungschaft ablegen wollt?“ forsch't Margel. „Sach die ein' Andern“, brummt der Bauer. „Verspielt ihr's einmal.“

Der Leber schreit den Kopf. „Schab ich's, so wie der zu Juchen wolle, lein's nicht leicht Einem.“ „Dann verheißt er der Margel die Hand.“ „Wenn Ihr von ihm hört, laßt's nicht wissen.“ „Auch, daß ich ein Geld für ihn niederlegt beim Schindler.“ „Dann geht er.“

„Mit einem weidlichen Stammen seh'n die Männer, wie der Angelder die Margel ehrt; für sie, die ihr Schanzengrund so fort verworren, hat er nur ein schändliches Bild.“

er keine Beweise hat. Bieleicht würde es sich, um Herrn Hans Blum diesen Mühsal abzuschreiben und ihn zur Beilegung seines „Vermietungsmaterials“ zu zwingen, empfehlen, daß Mörke und Mierkecht Widerklage auf Grund der Beschuldigung des Bundesvertrags erheben.“

Wegen Durchbrechung der Finanzgesetze setzt man in den letzten Tagen um Wapert große Hoffnungen auf das Zentrum. Es ist deshalb nicht uninteressant, daß Zentrumskräfte darüber reden. So schreibt eine Parteizeitung für Zentrumskräfte unter der Ueberschrift „Zentrum und Handelsgeheimnisse“:

„Das Zentrum ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen ganz ohne allen Zweifel die Partei, deren die Regierung im Reichstage am meisten bedarf. Ohne Zentrum keine „Steuer-Reform“. Da über die Steuern schon Alles gesagt worden ist, was darüber gesagt werden kann, und das Zentrum dadurch nicht zu belehren gewarnt ist, so scheint man die Sache nunmehr „praktisch“ erledigen zu wollen. Man weiß nicht mehr die Vorlagen an, sondern bietet dem Zentrum eine so große Preis für seine Zustimmung. Wie hängt ein Kapitalist vertriebt, rechnet man auf die Zustimmung der bairischen Zentrumsmitglieder zur Tabaksteuer-Vorlage ohnehin schon mit ziemlichem Vorbehalt. Ein „Wapert-Offizier“ tritt in dieser Beziehung im „Hannoverschen Courier“ heute mit einer Vorrede auf, als ob er die Voten vollständig in der Tasche hätte. Da diese aber, selbst wenn sämtliche National-liberale dabei wären, noch keine Mehrheit geben, so soll ein weiterer Theil durch keine Angehörigen in der Reichstags-Sitzung, etwa einen Regierungspräsidenten oder, wenn es hoch kommt, einen Oberpräsidenten, in Preußen vom Zentrum abgekauft werden. Daß für so eine gelegentliche „Wapert-Einigung“, die wohl sehr vortheilhafter Natur sein würde, sich Zentrumsmitglieder bereit finden könnten, einer Vorlage zuzustimmen, die sie für sozial und wirtschaftlich verwerflich und verwerflich erklärt haben, glauben wir nicht eher, als bis wir es sehen. Jedemfalls könnte das Zentrum mit dem Augenblick, wo es sich in solcher Weise wieder selbst mit legt, nur die Wunde schließen. Auf paritätische Behandlung haben wir einen Rechtsanspruch; wir brauchen uns keinen kleinen Schaden zu erkaufen durch Preisgabe wichtiger Volksinteressen.“

„Gelegentliche „Wapert-Einigung“ ist auch im Original geäußert worden. Der Ton liegt also auf „gelegentlicher“, deren Stelle man „häufiger“ zu wänschen scheint. Wapert-Einigung ist noch zu erkaufen, daß jenseits dem Zentrum liegt, einem Theile derselben und Herrn Wapert ein Handel zu Stande kommt.“

Die Brauntweinenergelei-Prage wird von offizieller Stelle geklärt. „Daß das Brauntweinenergelei vom Jahre 1887 reformbedürftig ist, ist in der letzten Zeit wiederholt sehr nachdrücklich verkehrt worden. Unter diesen Umständen haben sich die verbündeten Regierungen die Prage vorgelegt, ob nicht unter andebringter Beibehaltung des mit dem geachteten Werke erstrebten Zieles, der Sicherung der Brauntweinbrennerei als landwirthschaftlichen Nebenberufes, insbesondere in den östlichen Provinzen, eine andere Form der Besteuerung möglich sei. Wenn daher insbesondere auch in Erwägung gezogen wurde, ob nicht durch Einführung des Rohpreises in den Monopols die Erleichterungen zu einem erheblichen Theile wiederhergestellt werden können, welche durch die frühere Form der Besteuerung erzielt worden, so schienen die bisherigen Ermittelungen nicht dazu geeignet zu haben, zur Quantifizierung geeigneter Schritte in der gedachten Richtung zu ermuntern. Dagegen dürfte es als einmüthig feststehend betrachtet werden können, daß die nicht zu Stande gekommene Novelle zum Brauntweinenergelei vom Jahre 1892 eine Reihe von Bestimmungen enthalten habe, die in den Kreisen der Brauntweinbrenner allgemein als ungenügend anerkannt wurden. Dem nehmstgeitigsten nachdrücklich gegenüber, welche dem preussischen Finanzminister bestimmte Reformpläne in der gedachten Richtung zu schicken, ist daran zu erinnern, daß das Schwerkern der Entscheidung auch in dieser Beziehung nicht beim preussischen Finanzministerium, sondern beim Reiche liegt.“

Wier und Labakfener. Bei der Veranlassung über die bekannte Wapert-Einigung, durch die Herr Wapert im „Hannoverschen Courier“ die preussischen Wapert-Einigung geordnet hat und in noch mehr hinführenden preussischen Horen und auf sie unterliegen ließ in seinem Verkehren, trotz der bekannten Verleumdung der Regierung von der Aufhebung der neuen Wapert-Einigung nur auf die „tragfähigsten“ Schultern, diese Lasten zum größten Theile doch wieder auf die armen und minderbemittelten Klassen abzuwälzen, — bei dieser Veranlassung kam es zu einer kleinen Szene, die bisher nicht ausreichend beachtet worden ist. Die „Germania“ lenkt die Aufmerksamkeit auf die letzte. Sie findet sich im Neuzeitungsbericht des Herren J. S. 267 und besteht in einigen Wapert-Einigung von einer Stelle der „Wapert-Einigung“ Rede und in einem sehr charakteristischen Worte des Herrn Wapert. Derselbe Herr Wapert hat nach dem Reiche nach dem Reiche kommen folgenden Worten: „Man kann, glaube ich, nicht behaupten, daß eine mäßige (1) Steigerung der indirekten Steuern, welche sich

„Mit ein Heller darf von der Summ“, schreibt Margel eifrig. „Jörg hat ein lauges Gesicht gemacht.“ „Eine obdunkelnde Glanzbrünn bringt Jörg? Ja —“ dabei lacht er grinnig, „warum sind wir denn auch Nachts ausgegangen, ihn zu fangen?“

„In spür's, Herr Damian“, sagt Margel, „er grabt und sucht immer mehr für Euch — er ist fort in die weite Welt.“ „Der Schindler wird auch unruhig“, merzelt Jörg dem Wapert zu.

„Et, aber mein' Klug, in der Ihr Jungschaft ablegen wollt?“ forsch't Margel. „Sach die ein' Andern“, brummt der Bauer. „Verspielt ihr's einmal.“

Der Leber schreit den Kopf. „Schab ich's, so wie der zu Juchen wolle, lein's nicht leicht Einem.“ „Dann verheißt er der Margel die Hand.“ „Wenn Ihr von ihm hört, laßt's nicht wissen.“ „Auch, daß ich ein Geld für ihn niederlegt beim Schindler.“ „Dann geht er.“

„Mit einem weidlichen Stammen seh'n die Männer, wie der Angelder die Margel ehrt; für sie, die ihr Schanzengrund so fort verworren, hat er nur ein schändliches Bild.“

„Der Herrs letzter Fund, die antike Mörke, ist der Altersgruppenjammung einverleibt und hat dem Fieber eine Anwesenheit und ein Fundgeld elugetragen. Ich selber bin unten in's Entgelt gewesen.“

„Ein Fundgeld für den Herrs! Ein Sind Geld? Herrs Herrs, das müßt' ich begehren, so lang die Sach gegen den Herrs, der Weib's schreit, und davon ist nach dem Weib seiner Weib's beim Schindler deponieren — ja, das muß geschehen.“

„Wein Gais, könnt die nit befreit werden?“ fragt Margel.

## Spottbrosel.

Roman von C. Wels.

(Nachdruck verboten.)

(16. Fortsetzung.)

Der Margel ihre Schönheit ist längst dahin, aber der Wunsch nach Macht ist in ihm geblieben, er hat jahrelang gewartet — nun kommt's, nun kann er auch seine Freunde haben.

Margel Schiller reißt die Hand in die Tasche und klumpert mit Geld — Kling-Klang, Kling-Klang und guckt die Margel an. „Ihr's Anspotten ist's, daß sie ihn da vor dem Jörg an sein Aermel erinner hat!“

„Hat Weib schwarzer Wul im Wellenberg kein' Geldscheit gefunden?“ höhnt Margel. „Sie sagen, Du verheißt dich auf allerlei Klünne — warum hat's ihn auch mit recht gemindert? Oder ist's nur, daß wir zu früh gekommen sind in der Wadst? Ja, die Polster ist halt wackelig!“

„Trop ihres Ammeuers, wie sie's der fünf Gauden halber ansetzen soll, kann die Margel nicht mit dem Wort zurechtfinden.“

„Wie gut Ihr gewacht habt, das zeigt, daß Ihr den Herrs hier suchen müßt.“

„Der Teufel ist im Spiel gewesen“, schreibt Margel, „das wißt selber wissen — fest gebunden war er schon.“

„Margel hebt seinen Stab bis zur Mundhöhe, wie's der berühmte Doktor aus Nagold so thun pflegt, wenn er über einen wichtigen Fall nachdunkelt.“

„Dann schreit in zur Wadstung!“ sagt er.

„D nit — mit doch!“ wehrt Margel, „Ist aber zungunäthig, die Hände im Schooß gefaltet.“

„Kling-Klang, Kling-Klang macht die Musik in des Wapert's Tasche.“

„Nur um acht Tag' ihn in's Bett“, wiederholt das Weib, dieses Mal wird ihm keine Antwort. Der Gelehrter schaut sich in dem Raum um. „Da ist's Bett, dort steht ein Kasten, außen ist Kündigungsrecht.“

„Wie soll ich nit“, antwortete die. „Du bist die Anna Weidlein von Nagold, mein' Arbeitgeberin; wie kommt i Di nit kennen — sind wir doch allzeit gut mit einander aufkommen!“



Schlachtereien. Er erlitt erhebliche Querschnitte an der Brust. Der Unfallfall ist dadurch entstanden, daß er, als er aussteigen wollte, anstößig und zu Boden stürzte. Der Kutscher transportierte den Verletzten nach seiner Wohnung.

**Ans Darburg.**  
Eine Volksversammlung, die fast befehligt war, tagte am Mittwoch im Blauenbühnen-Saal. Genosse Baer er sprach über den hier kürzlich abgehaltenen Verbandstag der Kaufleute an der Provinz Hannover. Ferner kritisierte er die patriotischen Reden des Oberbürgermeisters Ludwig und des Landrates auf dem Riegeplatze. In der Diskussion sprachen noch Müller und Endergath. Hierauf wurde die vierjährige Übertragung des Vertretersmannes verlesen. Diefelbe ergab eine Einmütigkeit von 1134,88 und eine Ausgabe von 769,78, so daß ein Kassensaldo von 364,78 verbleibt. Nachdem diese Abrechnung anstandslos genehmigt, wird die Abrechnung von der Meisterei verlesen. Nach derselben ist eine Einnahme von 384,90 zu verzeichnen, der eine Ausgabe von 118,05 gegenübersteht, so daß ein Ueberschuß von 266,25 verbleibt.

**Anglistenfall.** Auf der Unterelbischen Eisenbahn, wo augenblicklich das Rekrutationswesen, welches aus Unteroffizieren und Gelehrten verschiedener Regimenter zusammengefaßt ist, in Betrieb steht, wurde ein Unteroffizier heute Morgen ein schwerer Gegenstand auf den Fuß geworfen, so daß er eine fraktur erleidet. Er wurde von seinen Kollegen nach dem Lazareth gebracht.

**Der Wallgraben.** Obgleich in dem mit Morast angefüllten Wallgraben schon so oft wieder eine Verengung stattgefunden hat, so ist doch noch nicht genügend gefüllt, denselben überfließen. Am Dienstag Abend ist er wieder ein Jahr höher als in den Graben und hätte derselbe bei dem jetzigen Wasserstand leicht ertrinken können, wenn nicht Pfosten an und außer ihnen Lage besetzt hätte. Diese Kalamität ist eine ständige Gefahr für Kinder. Der Graben, in dem sich das schmutzige Wasser von der Defabrik der Lohgerberei und sogar der Abflüsse von einer Bedienungsanstalt zusammenfinden, verpestet oft die Luft der ganzen Umgebung und ist daher die Verursacher dessen, was erfordern.

**Ans Wem.**  
Eine sozialdemokratische Parteiverammlung befaßte sich mit der Angelegenheit des Bundesratspräsidenten Schumann, Bruder der Bremer Bürgermeisters, der bekanntlich über die Geschäftsleitung der „Bürgerzeitung“ alle ehrenrührigen Behauptungen verbreitet hatte. Herr Schumann war zu dieser Versammlung eingeladen, um sich zu verantworten und den ihm im vorigen Jahre gemachten Vorwürfen zu erwidern. Er hatte es jedoch vorgezogen, nicht zu erscheinen. Die Versammlung nahm nach längerer Debatte folgende Resolution an: „Die heutige öffentliche Versammlung der sozialdemokratischen Partei Bremen verurteilt das unehrenhafte Verhalten des Herrn Schumann auf das Schärfste, spricht ihre Entrüstung aus darüber, daß Herr Schumann, anstatt hier zu erscheinen und seine die Ehre hochachtungsvoller Genossen schwer verletzenden Behauptungen und Verdächtigungen zu beweisen, sich unter nichtigen Vorwänden fern hält und dafür in dreifacher Weise von den Beschimpften verlangt, daß sie selbst nachweisen sollten, seine Behauptungen seien un wahr, und erklärt einstimmig, daß die Partei den so schändlich angegriffenen ihr Vertrauen im vollsten Maße bewahrt und energisch gegen jede Verunglimpfung derselben durch Schumann und sonstige Leute seines Schlages protestirt.“

**Der Hamburger Reichsbad und der Bremer Ansbrecher.** Der Hamburger Pfleger entsetzt sich gegenwärtig über den Reichsbad auf der Spitze des Schiffsbaustrahms; unsere Bremer Pfleger haben ihre Enttäuschung bereits hinter sich. Sie waren in Anknüpfung gerathen über einen Schmutz an der Spitze unseres Justizpalastes, einen aus dem Gefängnis entlassenen Verbrecher darstellend, unter dem die Inschrift lautet: „Es lebe die Freiheit!“ Wie die Hamburger Pfleger gegen den Reichsbad, so dünken die „tagendaren“ Bremer gegen den „Ansbrecher“. Der Senat hat dem Sturm im Gole Wasser nachgegeben und die Entfernung des gefährlichen Keimern Gastes vom Justizpalast verfügt.

**Ans Schleswig-Holstein.**  
Der Schleswig-Holsteinische Wahlkreis. Die „Kleier Jg.“ bemerkt zu dem Ausfall der Wahl, soweit die Freiwahlungen dabei in Betracht kommen: „Das Herabgehen der freiwahlenden Stimmen von 6223 auf 4573 war zu erwarten. Jedermann, der die Verhältnisse kennt, mußte sich sagen, daß die Freiwahlungen mit nicht so schnell vorübergehen konnten, wie im vorigen Jahre, da die Kandidatur hien, um die sich alle liberalen Kandidaten vom linken national-liberalen Flügel bis zur Volkspartei sammelten. Wenn die Volkspartei sich mit der freiwahlenden Partei in Schleswig-Holstein über einen Kandidaten verständigt hätte, der auf die Unterstützung aller liberalen Wähler im ersten Wahlgange hätte zählen können, dann wäre der freiwahlende Kandidat zu Stichworte gelangt. Wir haben während des Wahlkampfes jedes Wort vernommen, welches der Kandidatur Kopplisch schwächen konnte, heute aber müssen wir sagen, daß die freiwahlende Partei in Schleswig-Holstein jede Verantwortung für dieselbe von vorn herein abgelehnt hat. Wenn die freiwahlende Partei in Schleswig-Holstein die ihr geschuldete Stellung und Macht wiedergewinnen soll, so kann es nicht auf dem Wege geschehen, wie es jetzt wieder ganz vergeblich in Schleswig-Holstein versucht worden ist. Hätte man den Ausschluß der freiwahlenden Partei auch nur um eine Ansicht gefragt, so würde er den Führer der Volkspartei nicht einen Augenblick darüber im Zweifel gelassen haben, daß eine künftige Kandidatur sicherer Misgerath bringen würde.“

**Die Anweisung der dänischen Schauspielers aus Nordfriesland hat in Kopenhagen.** — So wird der „Kleier Jg.“ berichtet — selbst in deutschfreundlichen Kreisen eine starke Verurteilung hervorgerufen. „Sämtliche Blätter, mit Ausnahme der halbamtlichen „Berlingske Tidende“, welche bisher nur die nackten Thatlagen erwidert, bringen scharfe Auslassungen über den Fall. Einem längeren Artikel des „Politik“ entnehmen wir folgende, im Ganzen recht treffende Darlegungen: „Das die Mitglieder des Königlich dänischen Theater-Vereins, welche die Aufführung dänischer Stücke in Nordfriesland erregt, waren, ausgiebigen, läßt sich nicht damit vergleichen, daß eine deutsche Schauspieltruppe aus Kopenhagen ausgesendet würde. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dänische Schauspieler in Berlin gütliche Aufnahme finden würden. Die Verhältnisse in Nordfriesland sind besonderer Art. Südlich ist ein erobertes Land und die Eroberer sind es gegen die Einflüsse aus Dänemark zu schützen. Hierzu läßt sich nichts sagen. Wenn die erfolgte Ausweisung aber unter den Dänen erste Verurteilung erregt, so ist dies, weil die Ausweisung nur als eine kleinliche Eitelkeit, als ein überflüssiger Nihilismus angesehen wird. Der Bürgermeister in Nordfriesland räumt ein, daß durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts festgestellt sei, daß dänische Komödie in Schleswig gespielt werden dürfe, aber — es liegt keine Verurteilung vor, daß dänische Schauspieler, welche können und die dänischen Stücke aufzuführen, nicht auszuweisen werden könnten. Ob der Bürgermeister in Folge höherer Ordre gehandelt hat, ist nicht bekannt.“ Man kann natürlich erwidern: Es ist Deutschland vermutlich ganz gleichgültig, ob wir böse oder gut, verdrießlich oder vergnügt sind. Die Deutschen haben die Macht, und es ist ihnen ganz egal, mit welchen Gefühlen wir ihr Vorgehen betrachten. Wir glauben doch nicht, daß man in Deutschland im Allgemeinen derartig rühmt. Wir glauben, daß Deutschland trotz unserer Kleinheit, doch auf ein erträgliches Verhältnis zu Dänemark Gewicht legt. Aber ein solches Verhältnis wird ungewiss durch Gegenstände sein, die loben erfolgte Ausweisung erschwert. Wir haben diese Auffassung nicht vertreten. Das deutsche Volk wünscht gute Beziehungen zu seinen nordischen Nachbarn. Aus diesen Beziehungen kann eine rechte und dauernde Freundschaft entstehen, die für die Völker von größerem Werthe als kriegerischer Ruhm ist. Wir werden aber niemals zu einer innigeren Verbindung mit dem skandinavischen Norden kommen, wenn wir das empfindliche Selbstbewußtsein immer wieder gegen uns aufreizen, grade so, als wenn das einzige Ziel unserer Politik wäre, auf keinen Fall einzugehen, sondern nur geschickt zu werden.“

**Ans dem Gerichtssaal.**  
Landgericht.  
Strafkammer I. Vorsitzender: Direktor Dr. Böhring, Staatsanwalt: Seelig.  
In der Nacht zum 5. Mai wurde der Keller des Hauses Friedrich D. dabei abgefaßt, wie er eben die Schenkenscheide in einem Gerberobergeschloß am Steinbäum eingeworfen hatte und bestimt war, in dem Fenster hängende Kleider durch die so hergestellte Öffnung herauszuziehen. Bei der nach seiner Verhaftung

### Auswärtiges.

**Von der Cholera.** Antisiph 5 Cholera-Gezänkungen und eines Cholera-Todesfalls in dem Bezirk Borkow in Galizien ist seitens des Ministers des Innern, den Beschäftigten der Dresdener Konferenz entsprechend, das Ausfuhrverbot für gewisse Gegenstände aus diesem Bezirke erlassen worden. — Der „Völkere Zeitung“ wird aus Ausland gemeldet, daß in Gichonow, einer sehr kleinen von der Grenze zwischen Mähren und Böhmen belegenen Dahnstation 60 Personen an der Cholera erkrankt sind, 25 davon sind gestorben. — In Jemappe wurden gestern vier Todesfälle an Cholera festgestellt.

**Reifenlose droht von allen Seiten!** Die Cholera ist bekanntlich wieder fast in unvorstellbarer Entzündung begriffen. Die B o e n treten auf und an allem Uebelthun droht auch das g e l b e Fieber, der Diphtherie wird geschrieben: „Nach neuerdings von Auswärtigen Mite eingegangenen Berichten aus Rio de Janeiro herrscht im dortigen Hafen noch immer das g e l b e Fieber epidemisch. Bei dem regen Verkehr zwischen Brasilien und Deutschland liegt daher die Gefahr vor, daß die furchtbare Seuche auf den Seewege zu uns verschleppt werden könne. Eine gesundheitspolizeiliche Überwachung der aus dem Hafen von Rio de Janeiro nach Deutschland kommenden Schiffe dürfte demnach verjüngt werden.“

**Unter Parteigenossen, der Reichstagsabgeordnete Stadthagen, stand am Mittwoch vor dem Berliner Reichsgericht I unter der Anschuldigung verschiedener Verbrechen, die er zur Zeit der letzten Wahlbewegung begangen haben sollte. Die erste Anklage lautete auf Hausfriedensbruch und Verleumdung, begangen in einer Wählerversammlung anderer Parteien in Liebenwalde, in der er erschienen und die Aufforderung, den Saal zu verlassen, nicht nachgegeben war. Die Sache ist schon einmal entschieden worden, aber auf eingeleitete Revision zur nochmaligen Verhandlung gekommen. Stadthagen hat seiner Zeit Strafverurteilung gegen den Bürgermeister Wagner wegen Amtsmißbrauchs erlitten, weil dieser den Gensdarmen mit Stadthagens Entfernung aus dem Saal beauftragt hatte. Vor Gericht erklärte Stadthagen, daß er in Liebenwalde gegen alles Recht und Gesetz vergerathet worden sei und daß er sich des Hausfriedensbruchs nicht schuldig gemacht habe, da er eine Aufforderung zum Verlassen des Saales nicht gehört habe, der Bürgermeister Wagner als Polizeimann nicht kenntlich war und der Gensdarmlicher Schutz gar kein Hausrecht hatte, da er die betreffende Versammlung weder angebetet, noch eine Verleumdung oder die Anmeldeung erlassen habe. Er habe den Saal verlassen wollen, es sei ihm dies aber nicht möglich gewesen. In einer zweiten Verurteilung soll er Bürgermeister Wagner in einem Sinne auf den oben erwähnten Vorfall beleidigt haben. In der umfangreichen Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß ursprünglich der Bürgermeister Wagner den Saal verlassen sollte, dann aber den Amtsvorsteher Schulz gebeten habe, seinerseits den Vorfall zu führen. Einige Zeugen sagten aus, daß der Angeklagte den Saal nicht verlassen konnte, da er von Einzelnen festgehalten wurde. Der Staatsanwalt beantragte für den Hausfriedensbruch M. 250, für die Verleumdung M. 200, zusammen M. 450 Geldstrafe, eventuell 6 Monate Gefängnis. — Der Angeklagte beantragte seine Freisprechung, da er in jener Versammlung nichts gesagt, nichts begangen, sich berechtigt in derselben aufgehalten habe, in absichtlich beleidigender Weise vom Bürgermeister drohwortig worden sei und in Warnung der Reichstagsabgeordnete Stadthagen, der Angeklagte beständig schließend auf der Vernehmung von vier Personen, die befragt wurden, daß er hauptsächlich nicht aus dem Saale herangekommen habe. — Der Reichstagsabgeordnete Stadthagen erklärte, daß er in Liebenwalde gegen alles Recht und Gesetz vergerathet worden sei und daß er sich des Hausfriedensbruchs nicht schuldig gemacht habe, da er eine Aufforderung zum Verlassen des Saales nicht gehört habe, der Bürgermeister Wagner als Polizeimann nicht kenntlich war und der Gensdarmlicher Schutz gar kein Hausrecht hatte, da er die betreffende Versammlung weder angebetet, noch eine Verleumdung oder die Anmeldeung erlassen habe. Er habe den Saal verlassen wollen, es sei ihm dies aber nicht möglich gewesen. In einer zweiten Verurteilung soll er Bürgermeister Wagner in einem Sinne auf den oben erwähnten Vorfall beleidigt haben. In der umfangreichen Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß ursprünglich der Bürgermeister Wagner den Saal verlassen sollte, dann aber den Amtsvorsteher Schulz gebeten habe, seinerseits den Vorfall zu führen. Einige Zeugen sagten aus, daß der Angeklagte den Saal nicht verlassen konnte, da er von Einzelnen festgehalten wurde. Der Staatsanwalt beantragte für den Hausfriedensbruch M. 250, für die Verleumdung M. 200, zusammen M. 450 Geldstrafe, eventuell 6 Monate Gefängnis. — Der Angeklagte beantragte seine Freisprechung, da er in jener Versammlung nichts gesagt, nichts begangen, sich berechtigt in derselben aufgehalten habe, in absichtlich beleidigender Weise vom Bürgermeister drohwortig worden sei und in Warnung der Reichstagsabgeordnete Stadthagen, der Angeklagte beständig schließend auf der Vernehmung von vier Personen, die befragt wurden, daß er hauptsächlich nicht aus dem Saale herangekommen habe. — Der Reichstagsabgeordnete Stadthagen erklärte, daß er in Liebenwalde gegen alles Recht und Gesetz vergerathet worden sei und daß er sich des Hausfriedensbruchs nicht schuldig gemacht habe, da er eine Aufforderung zum Verlassen des Saales nicht gehört habe, der Bürgermeister Wagner als Polizeimann nicht kenntlich war und der Gensdarmlicher Schutz gar kein Hausrecht hatte, da er die betreffende Versammlung weder angebetet, noch eine Verleumdung oder die Anmeldeung erlassen habe. Er habe den Saal verlassen wollen, es sei ihm dies aber nicht möglich gewesen. In einer zweiten Verurteilung soll er Bürgermeister Wagner in einem Sinne auf den oben erwähnten Vorfall beleidigt haben. In der umfangreichen Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß ursprünglich der Bürgermeister Wagner den Saal verlassen sollte, dann aber den Amtsvorsteher Schulz gebeten habe, seinerseits den Vorfall zu führen. Einige Zeugen sagten aus, daß der Angeklagte den Saal nicht verlassen konnte, da er von Einzelnen festgehalten wurde. Der Staatsanwalt beantragte für den Hausfriedensbruch M. 250, für die Verleumdung M. 200, zusammen M. 450 Geldstrafe, eventuell 6 Monate Gefängnis. — Der Angeklagte beantragte seine Freisprechung, da er in jener Versammlung nichts gesagt, nichts begangen, sich berechtigt in derselben aufgehalten habe, in absichtlich beleidigender Weise vom Bürgermeister drohwortig worden sei und in Warnung der Reichstagsabgeordnete Stadthagen, der Angeklagte beständig schließend auf der Vernehmung von vier Personen, die befragt wurden, daß er hauptsächlich nicht aus dem Saale herangekommen habe. — Der Reichstagsabgeordnete Stadthagen erklärte, daß er in Liebenwalde gegen alles Recht und Gesetz vergerathet worden sei und daß er sich des Hausfriedensbruchs nicht schuldig gemacht habe, da er eine Aufforderung zum Verlassen des Saales nicht gehört habe, der Bürgermeister Wagner als Polizeimann nicht kenntlich war und der Gensdarmlicher Schutz gar kein Hausrecht hatte, da er die betreffende Versammlung weder angebetet, noch eine Verleumdung oder die Anmeldeung erlassen habe. Er habe den Saal verlassen wollen, es sei ihm dies aber nicht möglich gewesen. In einer zweiten Verurteilung soll er Bürgermeister Wagner in einem Sinne auf den oben erwähnten Vorfall beleidigt haben. In der umfangreichen Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß ursprünglich der Bürgermeister Wagner den Saal verlassen sollte, dann aber den Amtsvorsteher Schulz gebeten habe, seinerseits den Vorfall zu führen. Einige Zeugen sagten aus, daß der Angeklagte den Saal nicht verlassen konnte, da er von Einzelnen festgehalten wurde. Der Staatsanwalt beantragte für den Hausfriedensbruch M. 250, für die Verleumdung M. 200, zusammen M. 450 Geldstrafe, eventuell 6 Monate Gefängnis. — Der Angeklagte beantragte seine Freisprechung, da er in jener Versammlung nichts gesagt, nichts begangen, sich berechtigt in derselben aufgehalten habe, in absichtlich beleidigender Weise vom Bürgermeister drohwortig worden sei und in Warnung der Reichstagsabgeordnete Stadthagen, der Angeklagte beständig schließend auf der Vernehmung von vier Personen, die befragt wurden, daß er hauptsächlich nicht aus dem Saale herangekommen habe. — Der Reichstagsabgeordnete Stadthagen erklärte, daß er in Liebenwalde gegen alles Recht und Gesetz vergerathet worden sei und daß er sich des Hausfriedensbruchs nicht schuldig gemacht habe, da er eine Aufforderung zum Verlassen des Saales nicht gehört habe, der Bürgermeister Wagner als Polizeimann nicht kenntlich war und der Gensdarmlicher Schutz gar kein Hausrecht hatte, da er die betreffende Versammlung weder angebetet, noch eine Verleumdung oder die Anmeldeung erlassen habe. Er habe den Saal verlassen wollen, es sei ihm dies aber nicht möglich gewesen. In einer zweiten Verurteilung soll er Bürgermeister Wagner in einem Sinne auf den oben erwähnten Vorfall beleidigt haben. In der umfangreichen Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß ursprünglich der Bürgermeister Wagner den Saal verlassen sollte, dann aber den Amtsvorsteher Schulz gebeten habe, seinerseits den Vorfall zu führen. Einige Zeugen sagten aus, daß der Angeklagte den Saal nicht verlassen konnte, da er von Einzelnen festgehalten wurde. Der Staatsanwalt beantragte für den Hausfriedensbruch M. 250, für die Verleumdung M. 200, zusammen M. 450 Geldstrafe, eventuell 6 Monate Gefängnis. — Der Angeklagte beantragte seine Freisprechung, da er in jener Versammlung nichts gesagt, nichts begangen, sich berechtigt in derselben aufgehalten habe, in absichtlich beleidigender Weise vom Bürgermeister drohwortig worden sei und in Warnung der Reichstagsabgeordnete Stadthagen, der Angeklagte beständig schließend auf der Vernehmung von vier Personen, die befragt wurden, daß er hauptsächlich nicht aus dem Saale herangekommen habe. — Der Reichstagsabgeordnete Stadthagen erklärte, daß er in Liebenwalde gegen alles Recht und Gesetz vergerathet worden sei und daß er sich des Hausfriedensbruchs nicht schuldig gemacht habe, da er eine Aufforderung zum Verlassen des Saales nicht gehört habe, der Bürgermeister Wagner als Polizeimann nicht kenntlich war und der Gensdarmlicher Schutz gar kein Hausrecht hatte, da er die betreffende Versammlung weder angebetet, noch eine Verleumdung oder die Anmeldeung erlassen habe. Er habe den Saal verlassen wollen, es sei ihm dies aber nicht möglich gewesen. In einer zweiten Verurteilung soll er Bürgermeister Wagner in einem Sinne auf den oben erwähnten Vorfall beleidigt haben. In der umfangreichen Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß ursprünglich der Bürgermeister Wagner den Saal verlassen sollte, dann aber den Amtsvorsteher Schulz gebeten habe, seinerseits den Vorfall zu führen. Einige Zeugen sagten aus, daß der Angeklagte den Saal nicht verlassen konnte, da er von Einzelnen festgehalten wurde. Der Staatsanwalt beantragte für den Hausfriedensbruch M. 250, für die Verleumdung M. 200, zusammen M. 450 Geldstrafe, eventuell 6 Monate Gefängnis. — Der Angeklagte beantragte seine Freisprechung, da er in jener Versammlung nichts gesagt, nichts begangen, sich berechtigt in derselben aufgehalten habe, in absichtlich beleidigender Weise vom Bürgermeister drohwortig worden sei und in Warnung der Reichstagsabgeordnete Stadthagen, der Angeklagte beständig schließend auf der Vernehmung von vier Personen, die befragt wurden, daß er hauptsächlich nicht aus dem Saale herangekommen habe. — Der Reichstagsabgeordnete Stadthagen erklärte, daß er in Liebenwalde gegen alles Recht und Gesetz vergerathet worden sei und daß er sich des Hausfriedensbruchs nicht schuldig gemacht habe, da er eine Aufforderung zum Verlassen des Saales nicht gehört habe, der Bürgermeister Wagner als Polizeimann nicht kenntlich war und der Gensdarmlicher Schutz gar kein Hausrecht hatte, da er die betreffende Versammlung weder angebetet, noch eine Verleumdung oder die Anmeldeung erlassen habe. Er habe den Saal verlassen wollen, es sei ihm dies aber nicht möglich gewesen. In einer zweiten Verurteilung soll er Bürgermeister Wagner in einem Sinne auf den oben erwähnten Vorfall beleidigt haben. In der umfangreichen Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß ursprünglich der Bürgermeister Wagner den Saal verlassen sollte, dann aber den Amtsvorsteher Schulz gebeten habe, seinerseits den Vorfall zu führen. Einige Zeugen sagten aus, daß der Angeklagte den Saal nicht verlassen konnte, da er von Einzelnen festgehalten wurde. Der Staatsanwalt beantragte für den Hausfriedensbruch M. 250, für die Verleumdung M. 200, zusammen M. 450 Geldstrafe, eventuell 6 Monate Gefängnis. — Der Angeklagte beantragte seine Freisprechung, da er in jener Versammlung nichts gesagt, nichts begangen, sich berechtigt in derselben aufgehalten habe, in absichtlich beleidigender Weise vom Bürgermeister drohwortig worden sei und in Warnung der Reichstagsabgeordnete Stadthagen, der Angeklagte beständig schließend auf der Vernehmung von vier Personen, die befragt wurden, daß er hauptsächlich nicht aus dem Saale herangekommen habe. — Der Reichstagsabgeordnete Stadthagen erklärte, daß er in Liebenwalde gegen alles Recht und Gesetz vergerathet worden sei und daß er sich des Hausfriedensbruchs nicht schuldig gemacht habe, da er eine Aufforderung zum Verlassen des Saales nicht gehört habe, der Bürgermeister Wagner als Polizeimann nicht kenntlich war und der Gensdarmlicher Schutz gar kein Hausrecht hatte, da er die betreffende Versammlung weder angebetet, noch eine Verleumdung oder die Anmeldeung erlassen habe. Er habe den Saal verlassen wollen, es sei ihm dies aber nicht möglich gewesen. In einer zweiten Verurteilung soll er Bürgermeister Wagner in einem Sinne auf den oben erwähnten Vorfall beleidigt haben. In der umfangreichen Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß ursprünglich der Bürgermeister Wagner den Saal verlassen sollte, dann aber den Amtsvorsteher Schulz gebeten habe, seinerseits den Vorfall zu führen. Einige Zeugen sagten aus, daß der Angeklagte den Saal nicht verlassen konnte, da er von Einzelnen festgehalten wurde. Der Staatsanwalt beantragte für den Hausfriedensbruch M. 250, für die Verleumdung M. 200, zusammen M. 450 Geldstrafe, eventuell 6 Monate Gefängnis. — Der Angeklagte beantragte seine Freisprechung, da er in jener Versammlung nichts gesagt, nichts begangen, sich berechtigt in derselben aufgehalten habe, in absichtlich beleidigender Weise vom Bürgermeister drohwortig worden sei und in Warnung der Reichstagsabgeordnete Stadthagen, der Angeklagte beständig schließend auf der Vernehmung von vier Personen, die befragt wurden, daß er hauptsächlich nicht aus dem Saale herangekommen habe. — Der Reichstagsabgeordnete Stadthagen erklärte, daß er in Liebenwalde gegen alles Recht und Gesetz vergerathet worden sei und daß er sich des Hausfriedensbruchs nicht schuldig gemacht habe, da er eine Aufforderung zum Verlassen des Saales nicht gehört habe, der Bürgermeister Wagner als Polizeimann nicht kenntlich war und der Gensdarmlicher Schutz gar kein Hausrecht hatte, da er die betreffende Versammlung weder angebetet, noch eine Verleumdung oder die Anmeldeung erlassen habe. Er habe den Saal verlassen wollen, es sei ihm dies aber nicht möglich gewesen. In einer zweiten Verurteilung soll er Bürgermeister Wagner in einem Sinne auf den oben erwähnten Vorfall beleidigt haben. In der umfangreichen Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß ursprünglich der Bürgermeister Wagner den Saal verlassen sollte, dann aber den Amtsvorsteher Schulz gebeten habe, seinerseits den Vorfall zu führen. Einige Zeugen sagten aus, daß der Angeklagte den Saal nicht verlassen konnte, da er von Einzelnen festgehalten wurde. Der Staatsanwalt beantragte für den Hausfriedensbruch M. 250, für die Verleumdung M. 200, zusammen M. 450 Geldstrafe, eventuell 6 Monate Gefängnis. — Der Angeklagte beantragte seine Freisprechung, da er in jener Versammlung nichts gesagt, nichts begangen, sich berechtigt in derselben aufgehalten habe, in absichtlich beleidigender Weise vom Bürgermeister drohwortig worden sei und in Warnung der Reichstagsabgeordnete Stadthagen, der Angeklagte beständig schließend auf der Vernehmung von vier Personen, die befragt wurden, daß er hauptsächlich nicht aus dem Saale herangekommen habe. — Der Reichstagsabgeordnete Stadthagen erklärte, daß er in Liebenwalde gegen alles Recht und Gesetz vergerathet worden sei und daß er sich des Hausfriedensbruchs nicht schuldig gemacht habe, da er eine Aufforderung zum Verlassen des Saales nicht gehört habe, der Bürgermeister Wagner als Polizeimann nicht kenntlich war und der Gensdarmlicher Schutz gar kein Hausrecht hatte, da er die betreffende Versammlung weder angebetet, noch eine Verleumdung oder die Anmeldeung erlassen habe. Er habe den Saal verlassen wollen, es sei ihm dies aber nicht möglich gewesen. In einer zweiten Verurteilung soll er Bürgermeister Wagner in einem Sinne auf den oben erwähnten Vorfall beleidigt haben. In der umfangreichen Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß ursprünglich der Bürgermeister Wagner den Saal verlassen sollte, dann aber den Amtsvorsteher Schulz gebeten habe, seinerseits den Vorfall zu führen. Einige Zeugen sagten aus, daß der Angeklagte den Saal nicht verlassen konnte, da er von Einzelnen festgehalten wurde. Der Staatsanwalt beantragte für den Hausfriedensbruch M. 250, für die Verleumdung M. 200, zusammen M. 450 Geldstrafe, eventuell 6 Monate Gefängnis. — Der Angeklagte beantragte seine Freisprechung, da er in jener Versammlung nichts gesagt, nichts begangen, sich berechtigt in derselben aufgehalten habe, in absichtlich beleidigender Weise vom Bürgermeister drohwortig worden sei und in Warnung der Reichstagsabgeordnete Stadthagen, der Angeklagte beständig schließend auf der Vernehmung von vier Personen, die befragt wurden, daß er hauptsächlich nicht aus dem Saale herangekommen habe. — Der Reichstagsabgeordnete Stadthagen erklärte, daß er in Liebenwalde gegen alles Recht und Gesetz vergerathet worden sei und daß er sich des Hausfriedensbruchs nicht schuldig gemacht habe, da er eine Aufforderung zum Verlassen des Saales nicht gehört habe, der Bürgermeister Wagner als Polizeimann nicht kenntlich war und der Gensdarmlicher Schutz gar kein Hausrecht hatte, da er die betreffende Versammlung weder angebetet, noch eine Verleumdung oder die Anmeldeung erlassen habe. Er habe den Saal verlassen wollen, es sei ihm dies aber nicht möglich gewesen. In einer zweiten Verurteilung soll er Bürgermeister Wagner in einem Sinne auf den oben erwähnten Vorfall beleidigt haben. In der umfangreichen Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß ursprünglich der Bürgermeister Wagner den Saal verlassen sollte, dann aber den Amtsvorsteher Schulz gebeten habe, seinerseits den Vorfall zu führen. Einige Zeugen sagten aus, daß der Angeklagte den Saal nicht verlassen konnte, da er von Einzelnen festgehalten wurde. Der Staatsanwalt beantragte für den Hausfriedensbruch M. 250, für die Verleumdung M. 200, zusammen M. 450 Geldstrafe, eventuell 6 Monate Gefängnis. — Der Angeklagte beantragte seine Freisprechung, da er in jener Versammlung nichts gesagt, nichts begangen, sich berechtigt in derselben aufgehalten habe, in absichtlich beleidigender Weise vom Bürgermeister drohwortig worden sei und in Warnung der Reichstagsabgeordnete Stadthagen, der Angeklagte beständig schließend auf der Vernehmung von vier Personen, die befragt wurden, daß er hauptsächlich nicht aus dem Saale herangekommen habe. — Der Reichstagsabgeordnete Stadthagen erklärte, daß er in Liebenwalde gegen alles Recht und Gesetz vergerathet worden sei und daß er sich des Hausfriedensbruchs nicht schuldig gemacht habe, da er eine Aufforderung zum Verlassen des Saales nicht gehört habe, der Bürgermeister Wagner als Polizeimann nicht kenntlich war und der Gensdarmlicher Schutz gar kein Hausrecht hatte, da er die betreffende Versammlung weder angebetet, noch eine Verleumdung oder die Anmeldeung erlassen habe. Er habe den Saal verlassen wollen, es sei ihm dies aber nicht möglich gewesen. In einer zweiten Verurteilung soll er Bürgermeister Wagner in einem Sinne auf den oben erwähnten Vorfall beleidigt haben. In der umfangreichen Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß ursprünglich der Bürgermeister Wagner den Saal verlassen sollte, dann aber den Amtsvorsteher Schulz gebeten habe, seinerseits den Vorfall zu führen. Einige Zeugen sagten aus, daß der Angeklagte den Saal nicht verlassen konnte, da er von Einzelnen festgehalten wurde. Der Staatsanwalt beantragte für den Hausfriedensbruch M. 250, für die Verleumdung M. 200, zusammen M. 450 Geldstrafe, eventuell 6 Monate Gefängnis. — Der Angeklagte beantragte seine Freisprechung, da er in jener Versammlung nichts gesagt, nichts begangen, sich berechtigt in derselben aufgehalten habe, in absichtlich beleidigender Weise vom Bürgermeister drohwortig worden sei und in Warnung der Reichstagsabgeordnete Stadthagen, der Angeklagte beständig schließend auf der Vernehmung von vier Personen, die befragt wurden, daß er hauptsächlich nicht aus dem Saale herangekommen habe. — Der Reichstagsabgeordnete Stadthagen erklärte, daß er in Liebenwalde gegen alles Recht und Gesetz vergerathet worden sei und daß er sich des Hausfriedensbruchs nicht schuldig gemacht habe, da er eine Aufforderung zum Verlassen des Saales nicht gehört habe, der Bürgermeister Wagner als Polizeimann nicht kenntlich war und der Gensdarmlicher Schutz gar kein Hausrecht hatte, da er die betreffende Versammlung weder angebetet, noch eine Verleumdung oder die Anmeldeung erlassen habe. Er habe den Saal verlassen wollen, es sei ihm dies aber nicht möglich gewesen. In einer zweiten Verurteilung soll er Bürgermeister Wagner in einem Sinne auf den oben erwähnten Vorfall beleidigt haben. In der umfangreichen Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß ursprünglich der Bürgermeister Wagner den Saal verlassen sollte, dann aber den Amtsvorsteher Schulz gebeten habe, seinerseits den Vorfall zu führen. Einige Zeugen sagten aus, daß der Angeklagte den Saal nicht verlassen konnte, da er von Einzelnen festgehalten wurde. Der Staatsanwalt beantragte für den Hausfriedensbruch M. 250, für die Verleumdung M. 200, zusammen M. 450 Geldstrafe, eventuell 6 Monate Gefängnis. — Der Angeklagte beantragte seine Freisprechung, da er in jener Versammlung nichts gesagt, nichts begangen, sich berechtigt in derselben aufgehalten habe, in absichtlich beleidigender Weise vom Bürgermeister drohwortig worden sei und in Warnung der Reichstagsabgeordnete Stadthagen, der Angeklagte beständig schließend auf der Vernehmung von vier Personen, die befragt wurden, daß er hauptsächlich nicht aus dem Saale herangekommen habe. — Der Reichstagsabgeordnete Stadthagen erklärte, daß er in Liebenwalde gegen alles Recht und Gesetz vergerathet worden sei und daß er sich des Hausfriedensbruchs nicht schuldig gemacht habe, da er eine Aufforderung zum Verlassen des Saales nicht gehört habe, der Bürgermeister Wagner als Polizeimann nicht kenntlich war und der Gensdarmlicher Schutz gar kein Hausrecht hatte, da er die betreffende Versammlung weder angebetet, noch eine Verleumdung oder die Anmeldeung erlassen habe. Er habe den Saal verlassen wollen, es sei ihm dies aber nicht möglich gewesen. In einer zweiten Verurteilung soll er Bürgermeister Wagner in einem Sinne auf den oben erwähnten Vorfall beleidigt haben. In der umfangreichen Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß ursprünglich der Bürgermeister Wagner den Saal verlassen sollte, dann aber den Amtsvorsteher Schulz gebeten habe, seinerseits den Vorfall zu führen. Einige Zeugen sagten aus, daß der Angeklagte den Saal nicht verlassen konnte, da er von Einzelnen festgehalten wurde. Der Staatsanwalt beantragte für den Hausfriedensbruch M. 250, für die Verleumdung M. 200, zusammen M. 450 Geldstrafe, eventuell 6 Monate Gefängnis. — Der Angeklagte beantragte seine Freisprechung, da er in jener Versammlung nichts gesagt, nichts begangen, sich berechtigt in derselben aufgehalten habe, in absichtlich beleidigender Weise vom Bürgermeister drohwortig worden sei und in Warnung der Reichstagsabgeordnete Stadthagen, der Angeklagte beständig schließend auf der Vernehmung von vier Personen, die befragt wurden, daß er hauptsächlich nicht aus dem Saale herangekommen habe. — Der Reichstagsabgeordnete Stadthagen erklärte, daß er in Liebenwalde gegen alles Recht und Gesetz vergerathet worden sei und daß er sich des Hausfriedensbruchs nicht schuldig gemacht habe, da er eine Aufforderung zum Verlassen des Saales nicht gehört habe, der Bürgermeister Wagner als Polizeimann nicht kenntlich war und der Gensdarmlicher Schutz gar kein Hausrecht hatte, da er die betreffende Versammlung weder angebetet, noch eine Verleumdung oder die Anmeldeung erlassen habe. Er habe den Saal verlassen wollen, es sei ihm dies aber nicht möglich gewesen. In einer zweiten Verurteilung soll er Bürgermeister Wagner in einem Sinne auf den oben erwähnten Vorfall beleidigt haben. In der umfangreichen Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß ursprünglich der Bürgermeister Wagner den Saal verlassen sollte, dann aber den Amtsvorsteher Schulz gebeten habe, seinerseits den Vorfall zu führen. Einige Zeugen sagten aus, daß der Angeklagte den Saal nicht verlassen konnte, da er von Einzelnen festgehalten wurde. Der Staatsanwalt beantragte für den Hausfriedensbruch M. 250, für die Verleumdung M. 200, zusammen M. 450 Geldstrafe, eventuell 6 Monate Gefängnis. — Der Angeklagte beantragte seine Freisprechung, da er in jener Versammlung nichts gesagt, nichts begangen, sich berechtigt in derselben aufgehalten habe, in absichtlich beleidigender Weise vom Bürgermeister drohwortig worden sei und in Warnung der Reichstagsabgeordnete Stadthagen, der Angeklagte beständig schließend auf der Vernehmung von vier Personen, die befragt wurden, daß er hauptsächlich nicht aus dem Saale herangekommen habe. — Der Reichstagsabgeordnete Stadthagen erklärte, daß er in Liebenwalde gegen alles Recht und Gesetz vergerathet worden sei und daß er sich des Hausfriedensbruchs nicht schuldig gemacht habe, da er eine Aufforderung zum Verlassen des Saales nicht gehört habe, der Bürgermeister Wagner als Polizeimann nicht kenntlich war und der Gensdarmlicher Schutz gar kein Hausrecht hatte, da er die betreffende Versammlung weder angebetet, noch eine Verleumdung oder die Anmeldeung erlassen habe. Er habe den Saal verlassen wollen, es sei ihm dies aber nicht möglich gewesen. In einer zweiten Verurteilung soll er Bürgermeister Wagner in einem Sinne auf den oben erwähnten Vorfall beleidigt haben. In der umfangreichen Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß ursprünglich der Bürgermeister Wagner den Saal verlassen sollte, dann aber den Amtsvorsteher Schulz gebeten habe, seinerseits den Vorfall zu führen. Einige Zeugen sagten aus, daß der Angeklagte den Saal nicht verlassen konnte, da er von Einzelnen festgehalten wurde. Der Staatsanwalt beantragte für den Hausfriedensbruch M. 250, für die Verleumdung M. 200, zusammen M. 450 Geldstrafe, eventuell 6 Monate Gefängnis. — Der Angeklagte beantragte seine Freisprechung, da er in jener Versammlung nichts gesagt, nichts begangen, sich berechtigt in derselben aufgehalten habe, in absichtlich beleidigender Weise vom Bürgermeister drohwortig worden sei und in Warnung der Reichstagsabgeordnete Stadthagen, der Angeklagte beständig schließend auf der Vernehmung von vier Personen, die befragt wurden, daß er hauptsächlich nicht aus dem Saale herangekommen habe. — Der Reichstagsabgeordnete Stadthagen erklärte, daß er in Liebenwalde gegen alles Recht und Gesetz vergerathet worden sei und daß er sich des Hausfriedensbruchs nicht schuldig gemacht habe, da er eine Aufforderung zum Verlassen des Saales nicht gehört habe, der Bürgermeister Wagner als Polizeimann nicht kenntlich war und der Gensdarmlicher Schutz gar kein Hausrecht hatte, da er die betreffende Versammlung weder angebetet, noch eine Verleumdung oder die Anmeldeung erlassen habe. Er habe den Saal verlassen wollen, es sei ihm dies aber nicht möglich gewesen. In einer zweiten Verurteilung soll er Bürgermeister Wagner in einem Sinne auf den oben erwähnten Vorfall beleidigt haben. In der umfangreichen Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß ursprünglich der Bürgermeister Wagner den Saal verlassen sollte, dann aber den Amtsvorsteher Schulz gebeten habe, seinerseits den Vorfall zu führen. Einige Zeugen sagten aus, daß der Angeklagte den Saal nicht verlassen konnte, da er von Einzelnen festgehalten wurde. Der Staatsanwalt beantragte für den Hausfriedensbruch M. 250, für die Verleumdung M. 200, zusammen M. 450 Geldstrafe, eventuell 6 Monate Gefängnis. — Der Angeklagte beantragte seine Freisprechung, da er in jener Versammlung nichts gesagt, nichts begangen, sich berechtigt in derselben aufgehalten habe, in absichtlich beleidigender Weise vom Bürgermeister drohwortig worden sei und in Warnung der Reichstagsabgeordnete Stadthagen, der Angeklagte beständig schließend auf der Vernehmung von vier Personen, die befragt wurden, daß er hauptsächlich nicht aus dem Saale herangekommen habe. — Der Reichstagsabgeordnete Stadthagen erklärte, daß er in Liebenwalde gegen alles Recht und Gesetz vergerathet worden sei und daß er sich des Hausfriedensbruchs nicht schuldig gemacht habe, da er eine Aufforderung zum Verlassen des Saales nicht gehört habe, der Bürgermeister Wagner als Polizeimann nicht kenntlich war und der Gensdarmlicher Schutz gar kein Hausrecht hatte, da er die betreffende Versammlung weder angebetet, noch eine Verleumdung oder die Anmeldeung erlassen habe. Er habe den Saal verlassen wollen, es sei ihm dies aber nicht möglich gewesen. In einer zweiten Verurteilung soll er Bürgermeister Wagner in einem Sinne auf den oben erwähnten Vorfall beleidigt haben. In der umfangreichen Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß ursprünglich der Bürgermeister Wagner den Saal verlassen sollte, dann aber den Amtsvorsteher Schulz gebeten habe, seinerseits den Vorfall zu führen. Einige Zeugen sagten aus, daß der Angeklagte den Saal nicht verlassen konnte, da er von Einzelnen festgehalten wurde. Der Staatsanwalt beantragte für den Hausfriedensbruch M. 250, für die Verleumdung M. 200, zusammen M. 450 Geldstrafe, eventuell 6 Monate Gefängnis. — Der Angeklagte beantragte seine Freisprechung, da er in jener Versammlung nichts gesagt, nichts begangen, sich berechtigt in derselben aufgehalten habe, in absichtlich beleidigender Weise vom Bürgermeister drohwortig worden sei und in Warnung der Reichstagsabgeordnete Stadthagen, der Angeklagte beständig schließend auf der Vernehmung von vier Personen, die befragt wurden, daß er hauptsächlich nicht aus dem Saale herangekommen habe. — Der Reichstagsabgeordnete Stadthagen erklärte, daß er in Liebenwalde gegen alles Recht und Gesetz vergerathet worden sei und daß er sich des Hausfriedensbruchs nicht schuldig gemacht habe, da er eine Aufforderung zum Verlassen des Saales nicht gehört habe, der Bürgermeister Wagner als Polizeimann nicht kenntlich war und der Gensdarmlicher Schutz gar kein Hausrecht hatte, da er die betreffende Versammlung weder angebetet, noch eine Verleumdung oder die Anmeldeung erlassen habe. Er habe den Saal verlassen wollen, es sei ihm dies aber nicht möglich gewesen. In einer zweiten Verurteilung soll er Bürgermeister Wagner in einem Sinne auf den oben erwähnten Vorfall beleidigt haben. In der umfangreichen Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß ursprünglich der Bürgermeister Wagner den Saal verlassen sollte, dann aber den Amtsvorsteher Schulz gebeten habe, seinerseits den Vorfall zu führen. Einige Zeugen sagten aus, daß der Angeklagte den Saal nicht verlassen konnte, da er von Einzelnen festgehalten wurde. Der Staatsanwalt beantragte für den Hausfriedensbruch M. 250, für die Verleumdung M. 200, zusammen M. 450 Geldstrafe, eventuell 6 Monate Gefängnis. — Der Angeklagte beantragte seine Freisprechung, da er in jener Versammlung nichts gesagt, nichts begangen, sich berechtigt in derselben aufgehalten habe, in absichtlich beleidigender Weise vom Bürgermeister drohwortig worden sei und in Warnung der Reichstagsabgeordnete Stadthagen, der Angeklagte beständig schließend auf der Vernehmung von vier Personen, die befragt wurden, daß er hauptsächlich nicht aus dem Saale herangekommen habe. — Der Reichstagsabgeordnete Stadthagen erklärte, daß er in Liebenwalde gegen alles Recht und Gesetz vergerathet worden sei und daß er sich des Hausfriedensbruchs nicht schuldig gemacht habe, da er eine Aufforderung zum Verlassen des Saales nicht gehört habe, der Bürgermeister Wagner als Polizeimann nicht kenntlich war und der Gensdarmlicher Schutz gar kein Hausrecht hatte, da er die betreffende Versammlung weder angebetet, noch eine Verleumdung oder die Anmeldeung erlassen habe. Er habe den Saal verlassen wollen, es sei ihm dies aber nicht möglich gewesen. In einer zweiten Verurteilung soll er Bürgermeister Wagner in einem Sinne auf den oben erwähnten Vorfall beleidigt haben. In der umfangreichen Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß ursprünglich der Bürgermeister Wagner den Saal verlassen sollte, dann aber den Amtsvorsteher Schulz gebeten habe, seinerseits den Vorfall zu führen. Einige Zeugen sagten aus, daß der Angeklagte den Saal nicht verlassen konnte, da er von Einzelnen festgehalten wurde. Der Staatsanwalt beantragte für den Hausfriedensbruch M. 250, für die Verleumdung M. 200, zusammen M. 450 Geldstrafe, eventuell 6 Monate Gefängnis. — Der Angeklagte beantragte seine Freisprechung, da er in jener Versammlung nichts gesagt, nichts begangen, sich berechtigt in derselben aufgehalten habe, in absichtlich beleidigender Weise vom Bürgermeister drohwortig worden sei und in Warnung der Reichstagsabgeordnete Stadthagen, der Angeklagte beständig schließend auf der Vernehmung von vier Personen, die befragt wurden, daß er hauptsächlich nicht aus dem Saale herangekommen habe. — Der Reichstagsabgeordnete Stadthagen erklärte, daß er in Liebenwalde gegen alles Recht und Gesetz vergerathet worden sei und daß er sich des Hausfriedensbruchs nicht schuldig gemacht habe, da er eine Aufforderung zum Verlassen des Saales nicht gehört habe, der Bürgermeister Wagner als Polizeimann nicht kenntlich war und der Gensdarmlicher Schutz gar kein Hausrecht hatte, da er die betreffende Versammlung weder angebetet, noch eine Verleumdung oder die Anmeldeung erlassen habe. Er habe den Saal verlassen wollen, es sei ihm dies aber nicht möglich gewesen. In einer zweiten Verurteilung soll er Bürgermeister Wagner in einem Sinne auf den oben erwähnten Vorfall beleidigt haben. In der umfangreichen Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß ursprünglich der Bürgermeister Wagner den Saal verlassen sollte, dann aber den Amtsvorsteher Schulz gebeten habe, seinerseits den Vorfall zu führen. Einige Zeugen sagten aus, daß der Angeklagte den Saal nicht verlassen konnte, da er von Einzelnen festgehalten wurde. Der Staatsanwalt beantragte für den Hausfriedensbruch M. 250, für die Verleumdung M. 200, zusammen M. 450 Geldstrafe, eventuell 6 Monate Gefängnis. — Der Angeklagte beantragte seine Freisprechung, da er in jener Versammlung nichts gesagt, nichts begangen, sich berechtigt in derselben aufgehalten habe, in absichtlich beleidigender Weise vom Bürgermeister drohwortig worden sei und in Warnung der Reichstagsabgeordnete Stadthagen, der Angeklagte beständig schließend auf der Vernehmung von vier Personen, die befragt wurden, daß er hauptsächlich nicht aus dem Saale herangekommen habe. — Der Reichstagsabgeordnete Stadthagen erklärte, daß er in Liebenwalde gegen alles Recht und Gesetz vergerathet worden sei und daß er sich des Hausfriedensbruchs nicht schuldig gemacht habe, da er eine Aufforderung zum Verlassen des Saales nicht gehört habe, der Bürgermeister Wagner als Polizeimann nicht kenntlich war und der Gensdarmlicher Schutz gar kein Hausrecht hatte, da er die betreffende Versammlung weder angebetet, noch eine Verleumdung oder die Anmeldeung erlassen habe. Er habe den Saal verlassen wollen, es sei ihm dies aber nicht möglich gewesen. In einer zweiten Verurteilung soll er Bürgermeister Wagner in einem Sinne auf den oben erwähnten Vorfall beleidigt haben. In der umfangreichen Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß ursprünglich der Bürgermeister Wagner den Saal verlassen sollte, dann aber den Amtsvorsteher Schulz gebeten habe, seinerseits den Vorfall zu führen. Einige Zeugen sagten aus, daß der Angeklagte den Saal nicht verlassen konnte, da er von Einzelnen festgehalten wurde. Der Staatsanwalt beantragte für den Hausfriedensbruch M. 250, für die Verleumdung M. 200, zusammen M. 450 Geldstrafe, eventuell 6 Monate Gefängnis. — Der Angeklagte beantragte seine Freisprechung, da er in jener Versammlung nichts gesagt, nichts begangen, sich berechtigt in derselben aufgehalten habe, in absichtlich beleidigender Weise vom Bürgermeister drohwortig worden sei und in Warnung der Reichstagsabgeordnete Stadthagen, der Angeklagte beständig schließend auf der Vernehmung von vier Personen, die befragt wurden, daß er hauptsächlich nicht aus dem Saale herangekommen habe. — Der Reichstagsabgeordnete Stadthagen erklärte, daß er in Liebenwalde gegen alles Recht und Gesetz vergerathet worden sei und daß er sich des Hausfriedensbruchs nicht schuldig gemacht habe, da er eine Aufforderung zum Verlassen des Saales nicht gehört habe, der Bürgermeister Wagner als Polizeimann nicht kenntlich war und der Gensdarmlicher Schutz gar kein Hausrecht hatte, da er die betreffende Versammlung weder angebetet, noch eine Verleumdung oder die Anmeldeung erlassen habe. Er habe den Saal verlassen wollen, es sei ihm dies aber nicht möglich gewesen. In einer zweiten Verurteilung soll er Bürgermeister Wagner in einem Sinne auf den oben erwähnten Vorfall beleidigt haben. In der umfangreichen Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß ursprünglich der Bürgermeister Wagner den Saal verlassen sollte, dann aber den Amtsvorsteher Schulz gebeten habe, seinerseits den Vorfall zu führen. Einige Zeugen sagten aus, daß der Angeklagte den Saal nicht verlassen konnte, da er von Einzelnen festgehalten wurde. Der Staatsanwalt beantragte für den Hausfriedensbruch M. 250, für die Verleumdung M. 200, zusammen M. 450 Geldstrafe, eventuell 6 Monate Gefängnis. — Der Angeklagte beantragte seine Freisprechung, da er in jener Versammlung nichts gesagt, nichts begangen, sich berechtigt in derselben aufgehalten habe, in absichtlich beleidigender Weise vom Bürgermeister drohwortig worden sei und in Warnung der Reichstagsabgeordnete Stadthagen, der Angeklagte beständig schließend auf der Vernehmung von vier Personen, die befragt wurden, daß er hauptsächlich nicht aus dem Saale herangekommen habe. — Der Reichstagsabgeordnete Stadthagen erklärte, daß er in Liebenwalde gegen alles Recht und Gesetz vergerathet worden sei und daß er sich des Hausfriedensbruchs nicht schuldig gemacht habe, da er eine Aufforderung zum Verlassen des Saales nicht gehört habe, der Bürgermeister Wagner als Polizeimann nicht kenntlich war und der Gensdarmlicher Schutz gar kein Hausrecht hatte, da er die betreffende Versammlung weder angebetet, noch eine Verleumdung oder die Anmeldeung erlassen habe. Er habe den Saal verlassen wollen, es sei ihm dies aber nicht möglich gewesen. In einer zweiten Verurteilung soll er Bürgermeister Wagner in einem Sinne auf den oben erwähnten Vorfall beleidigt haben. In der umfangreichen Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß ursprünglich der Bürgermeister Wagner den Saal verlassen sollte, dann aber den Amtsvorsteher Schulz gebeten habe, seinerseits den Vorfall zu führen. Einige Zeugen sagten aus, daß der Angeklagte den Saal nicht verlassen konnte, da er von Einzelnen festgehalten wurde. Der Staatsanwalt beantragte für den Hausfriedensbruch M. 250, für die Verleumdung M. 200, zusammen M. 450 Geldstrafe, eventuell 6 Monate Gefängnis. — Der Angeklagte beantragte seine Freisprechung, da er in jener Versammlung nichts gesagt, nichts begangen, sich berechtigt in derselben aufgehalten habe, in absichtlich beleidigender Weise vom Bürgermeister drohwortig worden sei und in Warnung der Reichstagsabgeordnete Stadthagen, der Angeklagte beständig schließend auf der Vernehmung von vier**

